

Aufgrund ...
 des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666),
 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch Jahressteuergesetz vom 20.12.1996 (BGBl. I S. 2049),
 des Maßnahmensgesetzes zum Baugesetzbuch (BauGB-MaßnahmenG) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 28.04.1993 (BGBl. I S. 622),
 des Wohnungsbau-Erleichterungsgesetzes (WoBauErIG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.1990 (BGBl. I S. 926), zuletzt geändert durch Art. 2 des Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetzes vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466),
 der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung-BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Art. 3 des Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetzes vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466),
 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.03.1987 (BGBl. I S. 889), zuletzt geändert durch Gesetz über die Errichtung eines Bundesamtes für Naturschutz und zur Änderung von Vorschriften auf dem Gebiet des Artenschutzes vom 06.08.1993 (BGBl. I S. 1458),
 der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58)
 der Bauordnung für das Land Nordrhein - Westfalen (Landesbauordnung - BauO NW) vom 07.03.1995 (GV NW Nr. 29 vom 13.04.1995 S. 218),
 ... hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Attendorn in der Sitzung am 01.09.1997 die planungsrechtlichen und gestalterischen Festsetzungen dieser vereinfachten Bebauungsplanänderung gem. § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

A. Festsetzungen gem. BauGB und BauNVO i. V. m. PlanzV 90

1. Art der baulichen Nutzung gem. § 9 (1) Nr. 1 BauGB

WR Reines Wohngebiet gem. § 3 BauNVO

1. zulässig sind gem. § 3 (2) BauNVO :
 a. Wohngebäude

2. nicht zulässig sind gem. § 1 (6) Nr. 1 BauNVO :
 a. Läden und nicht störende Handwerksbetriebe gem. § 3 (3) Nr. 1 BauNVO, die zur Deckung des täglichen Bedarfs für die Bewohner des Gebietes dienen
 b. Anlagen für soziale Zwecke sowie den Bedürfnissen der Bewohner des Gebiets dienende Anlagen für kirchliche, kulturelle, gesundheitliche und sportliche Zwecke

3. ausnahmsweise können gem. § 3 (3) BauNVO zugelassen werden :
 a. kleine Betriebe des Beherbergungsgewerbes

2. Maß der baulichen Nutzung gem. § 9 (1) Nr. 1 BauGB und §§ 16, 17, 19 und 20 BauNVO

0,4 Grundflächenzahl (GRZ) gem. §§ 17 und 19 BauNVO
 0,4 Geschoßflächenzahl (GFZ) gem. §§ 17 und 20 BauNVO
 I Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß gem. § 20 BauNVO

3. Bauweise, Baugrenzen, Begrenzungslinien gem. § 9 (1) Nr. 2 BauGB und § 9 (7) BauGB

█ Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der 10. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes der Stadt Attendorn Nr. 1c "Neu-Listernohl"
 - - - Baugrenze gem. § 23 (3) BauNVO
 O Offene Bauweise gem. § 22 (2) BauNVO
 H nur Hausgruppen zulässig gem. § 22 (2) BauNVO

4. Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksfläche gem. § 9 (1) Nr. 2 BauGB

☐ Überbaubare Grundstücksfläche gem. § 23 (1) BauNVO
 Die überbaubare Grundstücksfläche ergibt sich durch :
 a. die festgesetzten Baugrenzen
 b. die Bestimmungen der BauO NW über Abstandflächen
 c. das Maß der baulichen Nutzung im Rahmen des § 17 BauNVO, wie es durch die im Plan festgesetzte überbaubare Fläche und die festgesetzte Grundflächenzahl (GRZ) und Geschoßflächenzahl (GFZ) begrenzt wird.

☐ Nicht überbaubare Grundstücksfläche gem. § 23 (5) BauNVO
 Garagen und überdachte Stellplätze sind auf der nicht überbaubaren Grundstücksfläche unzulässig.

5. Fläche, die gem. § 9 (1) Nr. 10 BauGB von einer Bebauung freizuhalten ist

☐ Sichtfelder
 Sichtfelder sind von jeder sichtbehindernden Bebauung, Einfriedung, Bepflanzung oder Nutzung über H > 0,60 m, gemessen von der Oberkante der vorhandenen Erschließungsstraße freizuhalten.

6. Fläche für überdachte Stellplätze und Garagen gem. § 9 (1) Nr. 4 BauGB

☐ Fläche für überdachte Stellplätze und Garagen gem. § 12 BauNVO

B. Örtliche Bauvorschriften gem. § 86 (4) BauO NW

SD 12°-15° Die Gebäude sind mit Satteldächern zu errichten. Die Dachneigung ist einzuhalten. Die Errichtung von Wohngebäuden mit Flachdächern ist unzulässig. Die Errichtung von untergeordneten Bauteilen, Garagen und überdachten Stellplätzen mit Flachdächern ist zulässig.

→ Firstrichtung

C. Sonstige Darstellungen

▨ vorhandenes Gebäude
 ▨ vorhandene Garage
 - - - vorhandener Grenzpunkt und Flurstücksgrenzen
 ~ Höhenlinien
 464 Flurstücknummer

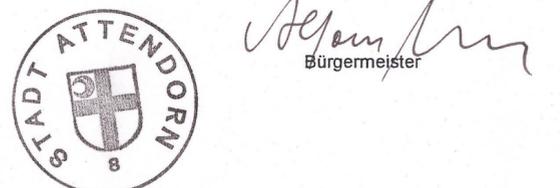
Verfahrenshinweise

1. Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Attendorn hat gem. § 2 (4) BauGB in der Sitzung am 01.09.1997 den Beschluß zur Aufstellung der 10. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes der Stadt Attendorn Nr. 1c "Neu - Listernohl" gefaßt, den Entwurf und die Begründung gebilligt und gem. § 10 BauGB den Bebauungsplan der Stadt Attendorn Nr. 1c "Neu - Listernohl" in der Fassung der 10. vereinfachten Änderung als Satzung beschlossen.

2. Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Attendorn hat gem. § 13 BauGB in der Sitzung am 01.09.1997 die Beteiligung der von der Planänderung betroffenen Grundstückseigentümer und der berührten Träger öffentlicher Belange beschlossen.

3. Der Bebauungsplan der Stadt Attendorn Nr. 1c "Neu - Listernohl" in der Fassung der 10. vereinfachten Änderung hat nach vorangegangener ortsüblicher Bekanntmachung am 31.10.1997 Rechtskraft am 01.11.1997 erlangt.

Attendorn, 10.11.1997



Inhalt der Änderung

- Erweiterung der Fläche für überdachte Stellplätze und Garagen
 - Reduzierung der Geschoßflächenzahl von 0,5 auf 0,4

SATZUNG DER STADT ATTENDORN

Bebauungsplan Nr. 1c "Neu - Listernohl"

10. vereinfachte Änderung

Gemarkung: Ewig
 Flur : 14
 M 1 : 500

